



Zug, 12. August 2019

Gemeindewesen
Ergänzung Baulinie Buonas
Gemeinde Risch

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die Ergänzung Baulinie Buonas wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Risch (2 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Zsanett Medvei, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

A. Die Baulinie wird gemäss dem Zonenplan von 1974 angepasst. Diese führt nun wieder entlang der südlichen und westlichen Grenze des GS 1157 und weiter senkrecht nach Norden bis zur Grenze Bauzone/Landwirtschaftszone bei GS 1227. Damit ist die Baulinie gemäss Plan aus dem Jahre 1974 in diesem Teilgebiet wieder hergestellt. Zudem entspricht die geplante Verlängerung der Baulinie dem Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2017 (bestätigt durch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 17. April 2018).

Die Baulinie Buonas liegt in der Ortsbildschutzzone und im Umgebungsschutz schützenswerter und geschützter Baudenkmäler. Im ISOS gehört das Gebiet zum Ortsbild von nationaler Bedeutung. Für das Gebiet Buonas (Bauernhaussiedlung in weiträumiger Seebucht, ehem. Umladestation vom Land- auf den Seeweg) ist das Erhaltungsziel A deklariert, wofür der Erhalt der Substanz gilt.

B. Die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit der Gemeinde Risch hat mit Schreiben vom 16. August 2018 die Ergänzung Baulinie Buonas zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht des Tiefbauamts vom 13. Dezember 2018 enthielt Hinweise. Der Planungsbericht wurde anhand der Vorprüfung nicht abgeändert, deshalb wurde der betreffende Hinweis weder berücksichtigt noch kommentiert.

C. Die Ergänzung Baulinie Buonas wurde am 8. und 15. März 2019 im Amtsblatt publiziert und vom 8. März bis 8. April 2019 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ist keine Einsprache eingegangen.

D. Der Gemeinderat Risch hat die Ergänzung Baulinie Buonas am 9. Juli 2019 beschlossen.

E. Die Ergänzung Baulinie Buonas ist rechtmässig, so dass der Plan genehmigt werden kann.